

## DStV-Präsident Lüth beim Sommerempfang der grünen Bundestagsfraktion

Ein weiteres Highlight der politischen Sommerfeste stand für DStV-Präsident Lüth im September auf der Agenda: der Fraktionsempfang von Bündnis 90/Die Grünen. Die Einladung ermöglichte ihm die Kontaktpflege zu maßgeblichen Vertreterinnen und Vertretern aus Finanz- und Wirtschaftsausschuss des Deutschen Bundestags.

Das gelungene und prominent besuchte Fest bot Lüth einige Gelegenheiten, aktuelle Belange der kleinen und mittleren Kanzleien zu vermitteln. In guter Atmosphäre tauschte er sich mit MdB Katharina Beck (Finanzpolitische Sprecherin Bündnis 90/Die Grünen) und MdB Dr. Sandra Detzer (Bündnis 90/Die Grünen, Finanz- und Wirtschaftsausschuss) etwa über die Herausforderungen bei den Schlussabrechnungen zu den Corona-Wirtschaftshilfen aus.

MdB Sascha Müller zeigte ein besonderes Interesse an den Themen kleiner und mittlerer Unternehmen (KMU). Lüth vermittelte u.a., dass die Pläne der Bundesregierung zur Beschleunigung der Betriebsprüfung gerade für KMU noch mehr Drohpotenzial, als kooperative Ansätze böten. Sie verständigten sich darauf, den Austausch hierzu zu vertiefen.

MdB Dr. Sebastian Schäfer und Lüth waren sich einig, dass die Pläne der Bundesregierung zu den steuerlichen Erleichterungen für Betreiber kleiner Photovoltaik-Anlagen ein richtiger Schritt sind. Lüth sah aber noch dringenden Handlungsbedarf bei der umsatzsteuerlichen Kleinunternehmerregelung. Schäfer signalisierte Interesse an den DStV-Impulsen. ■

MdB Dr. Sandra Detzer  
(Bündnis 90/Die Grünen,  
Finanz- + Wirtschaftsaus-  
schuss), MdB Katharina Beck  
(Finanzpolitische Sprecherin  
Bündnis 90/Die Grünen),  
StB Torsten Lüth  
(DStV-Präsident)



MdB Sascha Müller (Bündnis 90/  
Die Grünen, Finanzausschuss),  
Dr. Thomas Gambke (Vorsitzender  
Grüner Wirtschaftsdialog),  
StB Torsten Lüth (DStV-Präsident)

StB Torsten Lüth (DStV-Präsident),  
MdB Dr. Sebastian Schäfer (Bündnis  
90/Die Grünen, Finanzausschuss)

## Der DStV-Praxenvergleich 2022 beginnt – Jetzt teilnehmen!

Das größte Steuerberater-Benchmarking, der DStV-Praxenvergleich, startet. Erstmals werden Einzelkanzleien gesondert ausgewertet.

Der DStV-Praxenvergleich umfasst die bewährten aussagekräftigen Auswertungen wie den Personalkostenvergleich je Qualifikation der Mitarbeiter und Berufserfahrung sowie das Kosten-Umsatz-Verhältnis.

Profitieren Sie als Vorjahresteilnehmer besonders vom Mehrjahresvergleich. Nehmen Sie jetzt teil und nutzen Sie die sehr umfangreichen und aktuellen Daten, um Ihre Kanzlei am Markt besser positionieren zu können.

Vorjahresteilnehmer können sich mit ihrem Benutzernamen und ihrem Passwort auf dem DStV-Praxenvergleichsportale un-

ter [www.dstv-praxenvergleich.de](http://www.dstv-praxenvergleich.de) einloggen. Neue Teilnehmer können sich ebenfalls über dieses Portal registrieren. Die Teilnahme ist für **Verbandsmitglieder selbstverständlich kostenfrei** und bis zum 31.10.2022 möglich. Der DStV-Praxenvergleich startet jetzt! ■



## DStV fordert realisierbare Nachweispflichten – auch in der Kryptowelt!

**Bitcoin, Ripple, Ether & Co.: Wer in die Welt der Kryptowährungen eintaucht, weiß um deren Vielfalt und Komplexität. Die Finanzverwaltung will dieser mit einigen neuen steuerrechtlichen Regelungen Herr werden. Der DStV forderte, bei den geplanten Mitwirkungs- und Aufzeichnungspflichten vor allem die Umsetzbarkeit seitens der Steuerpflichtigen stärker in den Fokus zu nehmen.**

Nur wenige Monate nach Veröffentlichung des BMF-Schreibens „**Einzelfragen zur ertragsteuerrechtlichen Behandlung von virtuellen Währungen und von sonstigen Token**“ aus Mai 2022 legte das BMF einen Entwurf für ein erstes Ergänzungsschreiben vor. Der Inhalt: Mitwirkungs- und Aufzeichnungspflichten im Zusammenhang mit virtuellen Währungen und sonstigen

sollen Steuerpflichtige laut BMF-Entwurf eine Verfahrensdokumentation erstellen.

Der DStV wies darauf hin, dass Steuerpflichtige diese Forderung nicht erfüllen können. Sie haben als Anwender weder Informationen noch Zugang zu den erforderlichen Datenaggregationsschritten. Derart überschießende Anforderungen, die ggf. noch an Sanktionen bei Nichterfüllung geknüpft sind, verfehlen ihr Ziel. Hier braucht es deutlich handhabbarere Lösungen. Der DStV sprach sich daher für die Möglichkeit einer „vereinfachten Verfahrensdokumentation“ aus.

### ■ Dilemma: Unveränderbarkeit

Laut BMF-Entwurf sollen die Anforderungen an die Unveränderbarkeit zu beachten sein, d.h. die Steuerpflichtigen sollen eine Festschreibung der Daten in den Vorsystemen sicherstellen.



Token. Der DStV begrüßte in seiner **Stellungnahme S 15/22** die zügige Fortentwicklung des Anwendungsschreibens. Er gab jedoch zu bedenken, dass unangemessen hohe Anforderungen an Nachweispflichten weder den Steuerpflichtigen noch der Finanzverwaltung „helfen“ dürften.

### ■ Hürde: Verfahrensdokumentationen

Für die Ermittlung der Besteuerungsgrundlagen im Zusammenhang mit virtuellen Währungen und sonstigen Token bedarf es spezieller Software. Für diese

Das Problem: Aktuell bietet der Markt keine Software-Lösung an, die eine solche Unveränderbarkeit von Werten in den Vorsystemen umsetzt. Die Steuerpflichtigen als Nutzer können die Softwaregegebenheiten nicht beeinflussen. Es sollte daher außer Frage stehen, dass ihnen dieser Umstand nicht zum Nachteil gereichen darf. Hinzukommt, dass sämtliche Transaktionen bereits in der Blockchain festgeschrieben und entsprechend nachprüfbar sind. Der DStV forderte daher eine angemessene Übergangsregelung zu schaffen, bis entsprechende Lösungen vorliegen. ■

## Coronahilfen: Erleichterung bei den Fristen zur Schlussabrechnung!

**Unermüdlich hatte sich der DStV gemeinsam mit der Bundessteuerberaterkammer (BStBK) dafür stark gemacht, die ursprünglich auf den 31.12.2022 gesetzte Frist praxisgerecht bis zum Ende des Jahres 2023 zu verlängern. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz gab endlich grünes Licht: Die Schlussabrechnungen der Corona-Wirtschaftshilfen können nun grundsätzlich bis 30.6.2023 abgegeben werden. Auch danach gibt es Lösungen.**

Wer es bis Ende Juni 2023 nicht schafft, kann bis spätestens zum 31.8.2023 im Einzelfall auch eine Fristverlängerung bis zum 31.12.2023 beantragen. Die Beantragung bis zum Jahresende 2023 muss ebenso wie die Einreichung der Schlussabrechnungen selbst über das bekannte Onlineportal [www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de](http://www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de) erfolgen. Die entsprechenden Funktionalitäten sollen rechtzeitig bereitgestellt werden. Durch den 31.8.2023 als spätesten Termin für einen Antrag auf Fristverlängerung bis zum Jahresende soll ein Gleichlauf mit den Fristen für die Steuererklärungen 2021 hergestellt werden. Die verlängerten Einreichungsfristen gelten sowohl für das Paket 1 (Überbrückungshilfe I-III sowie November- und Dezemberhilfe) als auch für das Paket 2 (Überbrückungshilfe III Plus und IV). ■

Die Informationen sind auch auf den **Webseiten zu den Corona-Wirtschaftshilfen** sowie in einem speziellen **FAQ-Katalog zur Schlussabrechnung** abrufbar.

## Mehr Entlastung für den Betrieb kleiner PV-Anlagen gefordert

Der DStV setzt sich seit geraumer Zeit für eine stärkere steuerliche Entlastung beim Betrieb kleiner PV-Anlagen ein. Er hat angeregt, PV-Anlagen bis 30 kW/kWp ertragsteuerlich nicht zu besteuern. Ferner fordert er die Vereinfachung umsatzsteuerlicher Erklärungspflichten. Die Bundesregierung geht nun im Jahressteuergesetz 2022 einen ersten Schritt.

Die Photovoltaik-Anlage (PV-Anlage) auf dem eigenen Hausdach wird immer beliebter. Nicht nur das: Auch politisch nimmt die Solarpflicht etwa mit den Koalitionsverträgen der Ampel-Partner sowie der neuen Regierungen in Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein an Fahrt auf. Der Betrieb einer solchen Anlage ist jedoch mit bürokratischem Aufwand verbunden – auch steuerlicher Art. Das BMF hat bereits letztes Jahr mittels **BMF-Schreiben** versucht, für Entlastung zu sorgen. Betreiber kleiner PV-Anlagen von einer installierten Gesamtleistung von bis zu 10 kW/kWp können seither beantragen, dass diese Tätigkeit als Liebhaberei qualifiziert wird. Damit sind sie raus aus der Ertragsbesteuerung.

Aus Sicht vieler kleiner und mittlerer Kanzleien wären hier weitere Entlastungen geboten. Der DStV hat dies in seiner **DStV-Stellungnahme S 13/22** aufgezeigt.

### Anhebung der Leistungsgrenzen

Die aktuell begünstigte Leistungsgrenze von bis 10 kW/kWp kann in der Praxis dazu verleiten, über eine größere PV-Anlage gar nicht erst nachzudenken; und das, obwohl auf etlichen Dächern vieler Privathaushalte noch Platz wäre. Damit geht Potenzial zur nachhaltigen Energiegewinnung flöten. Der DStV spricht sich daher für eine gesetzliche – und damit rechtssichere – Anhebung der genannten Grenze auf 30 kW/kWp aus.

### Umsatzsteuerliche Erleichterungen

Größere Sorge bereitet die Umsatzsteuer. Die ertragsteuerliche Liebhabereifiktio n spielt für sie schließlich keine Rolle. Zwar können Betreiber kleiner PV-Anla-

gen von der umsatzsteuerlichen Kleinunternehmerregelung Gebrauch machen. Aber von Bürokratie entlastet sind sie damit nicht: Es bleibt mindestens die Abgabe der jährlichen Umsatzsteuererklärung – inkl. der Aufzeichnungs- und Ermittlungspflichten. Dabei besteht aufgrund der aktuellen Einspeisevergütung überhaupt keine Gefahr, dass Betreiber kleiner PV-Anlagen die relevanten Umsatzgrenzen (22.000 € im Vorjahr bzw. 50.000 € im laufenden Jahr) sprengen.

Eine 1 kWp PV-Anlage in Deutschland erzeugt im Durchschnitt etwa 1.000 kWh; eine Anlage mit 10 kWp entsprechend 10.000 kWh. Bei einer Einspeisevergütung von 6,23 Cent pro kWh (Stand Juli 2022) ergäbe das gerade mal 623 € pro Jahr.

Deutschland sollte sich nach Auffassung des DStV auf EU-Ebene für den Verzicht auf die Erklärungspflichten in diesen Fällen einsetzen. Hierfür muss die Mehrwertsteuersystemrichtlinie geändert werden. Übergangsweise sollte der Gesetzgeber normieren, dass Betreiber kleiner PV-Anlagen stets die Voraussetzungen der Kleinunternehmerregelung erfüllen. Die Einhaltung der Umsatzgrenzen müsste entsprechend nicht jährlich einzeln nachgewiesen und die Umsatzsteuerjahreserklärung könnten weiter vereinfacht werden.

### Erste Reaktion des Gesetzgebers

Die Bundesregierung greift das Thema in ihrem Entwurf des Jahressteuergesetzes 2022 vom 16.9.2022 (**BR-Drs. 457/22**) erfreulicherweise auf. Eine neue Norm soll PV-Anlagen bis zu bestimmten Bruttonennleistungen von der Ertragsteuer befreien. Konkret

sollen PV-Anlagen auf Einfamilienhäusern oder auf nicht wohnzwecken dienenden Gebäuden bis zu einer Bruttobrennleistung von 30 kW (peak) begünstigt sein. PV-Anlagen auf anderen Gebäuden, die überwiegend Wohnzwecken dienen, sollen bis zu einer Bruttonennleistung von 15 kW (peak) je Wohn- oder Gewerbeeinheit begünstigt sein. Die kW (peak) sollen dabei auf insgesamt höchstens 100 kW (peak) pro Steuerpflichtigen oder Mitunternehmerschaft beschränkt sein. Das entspricht zwar nicht ganz der DStV-Forderung – geht aber in eine ähnliche Richtung.

Auch umsatzsteuerlich will der Gesetzgeber nachjustieren. Wie ebenfalls seitens des DStV angeregt, soll die Anschaffung und Installation kleiner PV-Anlagen nebst Stromspeicher von der Umsatzsteuer befreit werden. Voraussetzung für die Anwendung des Nullsteuersatzes soll sein, dass die PV-Anlage auf oder in der Nähe von Privatwohnungen, Wohnungen sowie öffentlichen oder anderen Gebäuden, die für dem Gemeinwohl dienende Tätigkeiten genutzt werden, installiert wird.

Fatal allerdings: Der Regierungsentwurf bleibt beim Bürokratieabbau auf halber Strecke stehen. Dem Entwurf fehlen Erleichterungen für Kleinunternehmer. Hier bedarf es zwingend Nachbesserung, die der DStV im parlamentarischen Verfahren einfordern wird. ■



## Digitalisierungsfragen im Fokus: Verbändeforum IT tagte in Düsseldorf

DEUTSCHER  
STEUERBERATER-  
VERBAND e.V.

Die Mitglieder des Verbändeforums IT anlässlich der Sitzung am 5.9.2022 in Düsseldorf

**Zu seiner Herbstsitzung kam das Verbändeforum IT des DStV in diesem Jahr auf Einladung des Steuerberaterverbandes Düsseldorf e.V. in der nordrhein-westfälischen Landeshauptstadt zusammen. Einen Schwerpunkt der Beratungen im Düsseldorfer Medienhafen bildeten unter anderem die Chancen und Herausforderungen der Digitalisierung für den Berufsstand.**

Das Verbändeforum IT diskutierte unter anderem Fragen zur künftigen Steuerberaterplattform und zum besonderen elektronischen Steuerberaterpostfach (beSt). Ebenfalls im Fokus stand der aktuell noch mangelnde Umsetzungsstand der elektronischen Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (eAU) und seine Auswirkungen auf die Arbeit in den Kanzleien. Auch die technische Umsetzung der Schlussabrechnungen der Corona-Wirtschaftshilfen sowie

die IT-Lösungen zu den Grundsteuererklärungen wurden beleuchtet.

Zur Arbeit des Verbändeforums IT gehört die Bereitstellung von monatlichen Informationen zu verschiedenen Digitalisierungsthemen sowie Hilfestellungen für den Berufsstand. Die Themenpalette reicht hier etwa über Hinweise zu einzelnen Softwarelösungen zur Grundsteuererklärung oder den Automati-

sierungsservice der DATEV bis hin zu einem Excel-Tool, mit dem sich die Urlaubsplanung sowie Abwesenheitstage der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Kanzleien für das kommende Jahr 2023 übersichtlich managen lassen. Das Tool ist für alle Mitglieder der regionalen Steuerberaterverbände abrufbar unter [www.stbdirekt.de](http://www.stbdirekt.de) (StBdirekt-Nr.: 373645). ■

## 04 Erfolgreiche Neuordnung der Ausbildung für Steuerfachangestellte

**Die neu gefasste Ausbildungsverordnung für Steuerfachangestellte ist im Bundesgesetzblatt verkündet worden (BGBl. I v. 22.8.2022, S. 1390). Sie wird zum 1.8.2023 und damit rechtzeitig zum Ausbildungsbeginn im kommenden Jahr in Kraft treten. Der DStV hatte sich gemeinsam mit der BStBK für eine zeitgemäße Neuordnung der Berufsausbildung der Steuerfachangestellten eingesetzt und das Neuordnungsverfahren aktiv begleitet.**

Im Fokus stand vor allem eine zeitgemäße Darstellung der Struktur der Berufsausbildung und des Berufsbildes. Ein besonderes Augenmerk wurde etwa auf die Stärkung der kommunikativen Fähigkeiten und die Vermittlung der digitalen Prozesse in den Kanzleien ge-

legt. Bewährte Elemente wie die Aufteilung in eine Zwischenprüfung und eine Abschlussprüfung werden auch künftig den Ablauf der Ausbildung bestimmen.

Der DStV ist überzeugt, dass mit der neuen Ausbildungsordnung ein wich-

tiger Beitrag geleistet werden kann, um in Zeiten eines zunehmenden Fachkräftemangels die Berufsausbildung der Steuerfachangestellten auch für die Zukunft praxisgerecht zu gestalten und interessierte junge Menschen von der Attraktivität des Berufsbildes zu überzeugen.

In Kürze soll ebenfalls der auf die Ausbildungsordnung abgestimmte und von der Kultusministerkonferenz beschlossene Rahmenlehrplan für die Berufsschulen im amtlichen Teil des Bundesanzeigers veröffentlicht werden. ■

### DStV-News

**Verlag:** Stollfuß Verlag, Postanschrift: Lefebvre Sarrut GmbH, Dechenstraße 7, 53115 Bonn, Tel. 0228 / 724-0, Fax: 0228 / 724-91181

**Satz:** diewerbestrategen, Hannover

**Druck:** Bonner Universitäts-Buchdruckerei (bub)

**Herausgeber:** Deutscher Steuerberaterverband e.V. (DStV)  
Littenstraße 10, 10179 Berlin,  
Tel. 030 / 278 76-2, Fax: 030 / 278 76-799, [dstv.berlin@dstv.de](mailto:dstv.berlin@dstv.de)

**Vereinsregister:** AG Charlottenburg, VR 20931 B

**Verantwortlich für den Inhalt:** StB Torsten Lüth, Präsident des DStV

**Redaktion:** RAin/StBin Sylvia Mein, Geschäftsführerin DStV

**Copyright:** Alle Urheber-, Nutzungs- und Verlagsrechte sind dem DStV vorbehalten.

**Bildnachweise:** DStV, Adobe.stock

## IMPRESSUM

[www.dstv.de](http://www.dstv.de)  
[www.fachberaterdstv.de](http://www.fachberaterdstv.de)  
[www.steuerberatertag.de](http://www.steuerberatertag.de)  
[www.steuerberater.de](http://www.steuerberater.de)  
[www.dstv-praxenvergleich.de](http://www.dstv-praxenvergleich.de)

### Social-Media

@DStVberlin  
 DStV  
 Gruppe Steuerberater  
 @steuerberatertag  
 @steuerberatertag